



LSV Baden-Württemberg e.V. / Fritz-Walter-Weg 19 / 70372 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg und  
Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Herrn Karl-Heinz Lieber  
Herrn Dr. Konrad Rühl  
Kernerplatz 9 und 11  
70182 Stuttgart

**Präsidentin**  
Elvira Menzer-Haasis

## **Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Sehr geehrter Herr Lieber,  
Sehr geehrter Herr Dr. Rühl,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme des Landessportverbandes Baden-Württemberg sowie die Fristverlängerung bedanken wir uns recht herzlich. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Landessportverband Baden-Württemberg mit seinen Mitgliedsorganisationen - 3,7 Mio. Mitgliedschaften und 11.325 Vereinen - für eine intakte Umwelt einsteht und gleichermaßen mit verschiedenen Maßnahmen dieses Ziel aktiv verfolgt.

Uns ist bewusst, dass der Sport durch die Beleuchtung von Sportaußenanlagen auch zur Lichtverschmutzung beiträgt, wenn gleich die Sportbeleuchtungen eine wesentlich geringere Leuchtdauer aufweisen als z. B. Straßenbeleuchtungen und der Lichteintrag weder linienhaft noch ungezielt, sondern punktgenau und nur innerhalb klar definierter Sportplatzabmessungen auf Sportflächen trifft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bereits seit Jahren vollzogenen Beleuchtungsanlagenumbauten im Sport wie z. B. von konventionellem auf dimmbares LED-Licht.

Mit der Europäischen Norm 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ unterliegt der Sport einer geltenden Norm, die einen sicheren und verletzungsfreien Sport im Fokus hat. Hier wird zu prüfen sein, inwieweit sich diese EU-Norm überhaupt mit den Vorgaben vereinen lässt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den kürzlich erschienenen Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg zur Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt (insbesondere auf die Seiten 45ff).

Da viele Sportstätten in kommunaler Hand sind, betrifft dies über die Sportorganisation hinaus auch Städte und Gemeinden.

Der vorgelegte Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Landesnaturschutzgesetz und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz betrifft den Sport vor allem im Bereich des Naturschutzgesetzes.

**Dabei haben wir den Eindruck, dass bei den vorgesehenen konkreten Maßnahmen der aktuelle Sportbetrieb, die Planung und der Bau von Sportneuanlagen aber auch die Sanierung bestehender Sportanlagen**

23.04.2020  
Landessportverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart

Tel. 0711 / 280 77 850  
Fax 0711 / 280 77 878  
m.migl@lsvbw.de  
www.lsvbw.de

BW Bank  
IBAN DE02 6005 0101 0001 2736 30  
BIC SOLADEST600

VR 3310 Amtsgericht Stuttgart  
Steuer-Nr. 99059/04169



**und die sich hierfür aus der Umsetzung der Maßnahmen ergebende Betroffenheit des Sports nicht berücksichtigt wurden.**

Dies ist u. a. ein Grund, warum einige Fragen auftreten, die der Klärung bedürfen.

**Präsidentin**

Elvira Menzer-Haasis

**/ § 21: Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler**

Dieser Paragraph betrifft die Außenanlagen verschiedener Sportarten, wie z. B. Fußball, Leichtathletik, Hockey, Reiten, Tennis, Ski, Luftsport sowie weitere. Dabei geht es primär um Sportstätten für den Breitensport. Sowohl im Gesetzentwurf als auch in der Begründung ist die Sportbeleuchtung aber nicht berücksichtigt.

Bei der Ausstattung der Beleuchtungsanlagen wird von den „allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung“ gesprochen, ergänzt durch eine Auflistung von Kriterien für eine derartige insektenfreundliche Beleuchtung. Eine Konkretisierung der aufgelisteten Punkte gerade für Sportanlagen ist dringend notwendig, ebenso wie ein Abgleich mit den geltenden Vorschriften zur Beleuchtung für den sicheren, wettbewerbsfähigen, gesunden und verletzungsfreien Sportbetrieb.

Für die Planung und Umsetzung der neuen Anforderungen benötigen unsere Vereine Unterstützung durch eine fachliche Instanz z. B. durch ein Lichtplanungsbüro. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf das festgelegte Datum „ab 01. Januar 2021“ (§21, 3) für Neuanlagen, aber auch für Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Bis zum Jahr 2030 müssen laut Gesetzentwurf bestehende Beleuchtungsanlagen umgerüstet werden. In der Begründung heißt es, „dass die Lebensdauer von Leuchtmittel in der Regel 10 Jahre nicht überschreitet“. Dies ist und wird bei vielen Sportanlagen, die erst in den letzten Jahren gebaut wurden bzw. in den kommenden Monaten modernisiert werden, nicht der Fall sein können.

Die neuen Leuchtmittel haben eine sehr viel längere Lebensdauer und werden damit nicht automatisch bis zum Jahr 2030 ausgetauscht werden müssen. Ein Austausch bis zum Jahr 2030 ist für unsere gemeinnützigen Sportvereine, die weitgehend ehrenamtlich geführt werden, eine außergewöhnliche finanzielle Mehrbelastung, die die Vereine nicht bewältigen können. Eine finanzielle staatliche Kostenübernahme bei der Planung, Neuanschaffung bzw. Umrüstung ist daher unabdingbar.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Umwelt seit ca. 4 Jahren Sportvereine über die Kommunalrichtlinie mit der Kategorie „Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung in Verbindung mit zeit- und präsenzabhängiger Schaltung (Treibhausgaseinsparungen mindestens 50 Prozent)“. Wie mit diesen erst kürzlich durch Bundesmittel erstellten Anlagen zu verfahren ist, ist zu klären. Auch müssen die Anforderungsprofile beider Vorgaben genauestens synchronisiert werden, um mögliche Nachteile für Baden-Württembergische Vereine und Kommunen zu vermeiden.

Inwieweit die Lichtimmissionen der unterschiedlichen Gebietsarten entsprechend der BauNVO mit den Vorgaben des § 21 vereinbar sind, muss zusätzlich geprüft



werden. Und im Zusammenhang mit § 21 (a) Gartenanlagen ist zu klären, inwieweit Sportgelände auch zu privaten Gärten zählen können.

**Präsidentin**  
Elvira Menzer-Haasis

**/ § 34 Verbot von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide)**

Bei der Pflege von Sportinfrastrukturen im Außenbereich, aber vor allem bei der Pflege von Naturrasen werden bei Bedarf entsprechende Pflanzenschutzmittel zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. Dabei müssen der integrierte Pflanzenschutz und die gute fachliche Praxis berücksichtigt werden.

Es bestehen bereits Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz, die von den Sportfachverbänden herausgegeben werden. Der Deutsche Fußballbund hat dazu die *Leitlinien zum Integrierten Pflanzenschutz für eine zielgerichtete und nachhaltige Pflege von Fußballrasen* (Stand 01.08.2017) und der Deutsche Golfverband die *Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz (IPS) für eine zielgerichtete und nachhaltige Golfplatzpflege* (Stand April 2013) erstellt (siehe Anlagen).

Unsere Mitgliedsverbände Golfverband Baden-Württemberg und der DAV – Landesverband Baden-Württemberg haben eigene Stellungnahmen abgegeben.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Menzer-Haasis  
Präsidentin

Prof. Dr. Franz Brümmer  
Vorsitzender der Kommission  
Sport und Umwelt